

staat bekundet. Zunächst ist hier G. FALCO zu erwähnen, dessen Arbeit 'Comuni della Campagna e della Marittima nel medio evo' im letzten Bande des Archivio della R. Società Romana 49 (1926), 127—302 (die früheren Teile in derselben Zeitschrift 42, 537—605; 47, 117—187; 48, 5—94) zum Abschluß gekommen und auch (Roma 1926) als Sonderdruck erschienen ist. FALCO behandelt in einem ersten Abschnitt die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Campagna und Marittima, die zur Bildung selbständiger städtischer Gemeinwesen führten, beschäftigt sich im zweiten Teil des näheren mit den einzelnen Kommunen des südlichen Kirchenstaates: Anagni, Alatri, Ferentino, Velletri, Piperno, Veroli, Segni, Terracina und legt dar, wie die städtische Autonomie im 14. Jh. während der Wirren, die dem Tode Bonifaz' VIII. folgten, und der Avignonesischen Periode wieder ein Ende findet, während sich die Barone überall durchsetzen. Speziell das Verhältnis der Städte zum Papsttum hat G. ERMINI in zwei Aufsätzen im Arch. stor. Romano untersucht. Im ersten, 'Le relazioni fra la chiesa e i comuni della Campagna e Marittima' (Bd. 48, 171—200), stellt er an Hand eines päpstlichen Kammerregisters aus dem 14. Jh. drei Abstufungen in der Stellung der Städte fest: 1. 'piena signoria' (volle Hoheitsrechte), 2. nur Formalhoheit und Justiz ('in soggezione e giurisdizione'), 3. endlich feudale Hoheitsrechte des Papstes über die baronalen Besitzer. Im Anhang ist die Quelle zum Abdruck gebracht. Im zweiten, 'La libertà comunale nello stato della chiesa da Innocenzo III. all'Albornoz (1198—1367)' (Bd. 49, 1—126) behandelt er die Wahl des Podestà, in deren Regelung die politische und rechtliche Stellung der Kommune am deutlichsten zum Ausdruck kommt. Während Innocenz III. sich noch energisch gegen das Vordringen des demokratischen Prinzips wehrte, müssen seine Nachfolger, besonders in der zweiten Hälfte des 13. Jh. den bedeutenderen Städten immer mehr Freiheit gewähren. Sie unterstützen schließlich die städtische Freiheitsbewegung ganz bewußt, um den aufkommenden Signorien das Wasser abzugraben. Um den Feudalherren zu entgehen, werfen sich dann die Städte mehr und mehr in die Arme des Papstes, der zum Podestà gewählt wird und sich durch einen Vikar vertreten läßt, schließlich aber das gesamte 'regimen' der Stadt an sich bringt. Ein zweites Kapitel erörtert Wesen und Eigenart der städtischen Statuten, die *facultas condendi statuta* und die Stellung der Päpste zur Frage der städtischen Eigengesetzgebung.